

Zweckgebundene Hilfen aus dem Ausgleichsstock unter erleichterten Bedingungen für die Gemeinden, in denen 2018 Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung durch das Auftreten des Eichenprozessionsspinners bestehen

RdErl. des MF vom 21. Juni 2018 – 27.10611

Bezug: RdErl. des MF vom 19. Juni 2018 – 27.10611

Gemäß § 17 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) können Gemeinden Hilfen aus dem Ausgleichsstock bei Notlagen im Haushalt und bei außergewöhnlichen Belastungen erhalten. Das Auftreten des Eichenprozessionsspinners zwingt etliche Gemeinden zu Bekämpfungsmaßnahmen in einem Ausmaß, das sie finanziell überfordert. Daher können in diesen Fällen unter teilweiser Abweichung vom RdErl. des MF vom 21. März 2018 „Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 des FAG“ (MBI. LSA, S. 129) Hilfen aus dem Ausgleichsstock unter erleichterten Bedingungen gewährt werden. Voraussetzung ist, dass ausreichend Haushaltsmittel im Ausgleichsstock für diesen Zweck zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuweisung besteht nicht.

I. Bedarfszuweisungen

- A) Für diese Bekämpfungsmaßnahmen können zweckgebunden Bedarfszuweisungen gewährt werden. Dies setzt Folgendes voraus:
1. Es muss sich um eine zur Abwehr von Gesundheitsschäden der Bevölkerung unabwendbare Maßnahme handeln. Dies ist lediglich beim Befall von Bäumen in bebauten Gebieten oder an stark frequentierten öffentlichen Straßen und Wegen anzunehmen. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, wenn Gesundheitsgefahren durch das Anbringen von Warnschildern oder ähnlichen Maßnahmen hinreichend begegnet werden kann. Es darf sich nicht um Aufwendungen für eine unmittelbare Ausführung einer Maßnahme (§ 9 SOG LSA) oder für eine Ersatzvornahme (§ 55 SOG LSA) handeln. Dies gilt nicht, wenn die Kosten für die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme oder die Kosten der Ersatzvornahme nicht im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden können.
 2. Die Maßnahmen dürfen nicht vor dem 12. Juni 2018 beauftragt worden sein.

3. Der Hauptverwaltungsbeamte der jeweiligen Gemeinde hat schriftlich zu bestätigen, dass die Voraussetzungen gemäß Ziffer 1 und 2 vorliegen.
 4. Es muss sich um Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter im Haushaltsjahr 2018 handeln. Für Eigenleistungen der Gemeinde (auch eines Eigenbetriebs oder einer Eigengesellschaft) kann keine Erstattung gewährt werden.
 5. Die Aufwendungen für die Maßnahmen müssen eine Bagatellgrenze übersteigen. Aus Vereinfachungsgründen wird diese auf 5 Euro pro Einwohner der jeweiligen Kommune festgelegt. Maßgeblich sind die Einwohnerzahlen des Statistischen Landesamtes zum 31. Dezember 2016.
 6. Etwaige andere Förderungsmaßnahmen, müssen vorrangig ausgeschöpft werden.
 7. Die entsprechenden Belege müssen spätestens 3 Monate nach Ende des Haushaltsjahres 2018 dem Ministerium der Finanzen zur Abrechnung vorgelegt werden.
- B) Liegen die vorgenannten Voraussetzungen vor, kann eine Bedarfszuweisung i. H. v. bis zu 90 Prozent der nachgewiesenen Aufwendungen gewährt werden.
- C) Da es sich bei dem Befall mit dem Eichenprozessionsspinner um ein außerhalb des Einflussbereichs der Gemeinden stehendes Ereignis handelt, kann ausnahmsweise darauf verzichtet werden, dass die Gemeinde die gem. des o. g. RdErl. zu erfüllenden Anforderungen an Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung erfüllt. Soweit die Gemeinde aus anderen Gründen zu derartigen Maßnahmen verpflichtet sein sollte, bleiben diese Pflichten unberührt.

II. Liquiditätshilfen

Beim Auftreten von Gesundheitsgefahren, die die Gemeinden zu Abwehrmaßnahmen rechtlich verpflichten, handelt es sich um unabweisbare und unaufschiebbare Maßnahmen, für die grundsätzlich die Voraussetzungen für die außer- bzw. überplanmäßige Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln vorliegen.

Dennoch ist es verständlich, dass diese Gemeinden soweit möglich die regulären haushaltsrechtlichen Regularien beachten wollen. Daher können ggf. im Vorgriff auf die spätere Bedarfszuweisung Liquiditätshilfen gewährt werden.

A) Zur Überbrückung der Zeit bis zur Ausreichung einer Bedarfszuweisung können übergangsweise zweckgebundene Liquiditätshilfen für die Bekämpfungsmaßnahmen gewährt werden. Dies schließt den zusätzlichen Liquiditätsbedarf ein, der durch die Zwischenfinanzierung von Ersatzvornahme entstehen kann. Voraussetzung ist, dass:

- der verbleibende Liquiditätskreditrahmen in der von der Kommunalaufsicht genehmigten bzw. gemäß § 110 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) genehmigungsfreien Höhe zur Finanzierung der Maßnahmen nicht ausreicht,
- etwaige andere Förderungsmaßnahmen vorrangig ausgeschöpft wurden und
- die Liquiditätslücke im Haushaltsjahr 2018 durch eine dem Antrag beizufügende monatsscharf aufgestellte Planung nachgewiesen wird.

B) Die Höhe der Liquiditätshilfe wird begrenzt durch:

- Die Höhe der Liquiditätslücke und
- die voraussichtliche Höhe der Aufwendungen für die Maßnahmen zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners, wobei nur die Aufwendungen für die Inanspruchnahme Dritter berücksichtigungsfähig sind.

C) Die Liquiditätshilfe wird zunächst für die Dauer von bis zu zwei Jahren gewährt. Sie ist mit den gemäß unter I. abzurechnenden Bedarfszuweisungen zu verrechnen. Wird die Liquiditätshilfe durch die später gewährte Bedarfszuweisung nicht völlig abgedeckt, ist der Restbetrag unverzüglich zurückzuzahlen.

III. Weitere Gewährungen

Soweit eine Gemeinde Maßnahmen zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners finanziert, die über unabweisbare Maßnahmen zur Sicherung des Gesundheitsschutzes hinaus-

gehen, kommt die Gewährung von Mitteln aus dem Ausgleichsstock nur nach den regulären Bedingungen des o. g. RdErl. in Betracht.

IV. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Runderlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugsrunderlass außer Kraft.

Magdeburg, den *21* . Juni 2018

Der Minister der Finanzen



André Schröder